

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. Februar 2007**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.01.2014

Geschäftszeichen:

I 42-1.31.1-15/13

Zulassungsnummer:

Z-31.1-157

Geltungsdauer

vom: 28. Februar 2014

bis: 28. Februar 2015

Antragsteller:

LANDINI s.p.a.

Via E. Curiel 27a

42024 Castelnovo Sotto (RE)

ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

Faserzement-Wellplatte Landini mit Polypropylen-Bändern Profil P5 und P6

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-31.1-157 vom 5. Februar 2007, verlängert durch Bescheid vom 7. Februar 2012 und vom 28. Januar 2013.

Für das Produkt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt

DIBt